

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Erleichterung des Absatzes selbst erzeugten Apfelweines und Weines in der Stadt Tönisvorst vom 18.07.2013

Aufgrund des § 14 Abs. 3 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 2. des Bürokratieabbaugesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 3 Abs. 8 der Gewerberechtsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2012 (GV. NRW Nr. 23 / 2012 S. 421) wird von der Stadt Tönisvorst als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Tönisvorst vom 18.07.2013 für das Gebiet der Stadt Tönisvorst folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Anzeigepflicht

- (1) Der Betrieb einer Straußenwirtschaft zum Absatz selbst erzeugten Apfelweines oder Weines wird für die Dauer von höchstens vier Monaten im Jahr, zusammenhängend oder in zwei Zeitabschnitten, erlaubnisfrei gestellt.
- (2) Der Betriebsbeginn und die gewünschte Dauer ist der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens zwei Wochen vor Öffnung der Straußenwirtschaft schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Räumliche Voraussetzungen

- (1) Der Betrieb der Straußenwirtschaft darf am Ort der Erzeugung des Apfelweines / Weines oder am Wohnsitz des Inhabers erfolgen.
- (2) Am selben Ort darf keine anderweitige Schank- und / oder Speisewirtschaft nach dem Gaststättengesetz betrieben werden.
- (3) Eine Anmietung fremder Räumlichkeiten für den Betrieb der Straußenwirtschaft ist nicht zulässig.
- (4) Die Sitzplätze im In- und Außenbereich der Straußenwirtschaft sind auf maximal 40 Plätze zu beschränken.

§ 3 Art und Umfang der Straußenwirtschaft

- (1) In der Straußenwirtschaft darf selbst erzeugter Apfelwein oder Wein ausgeschenkt werden.
- (2) Im Zusammenhang damit dürfen kalte oder einfache warme Speisen zum direkten Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser nach Ablauf eines Jahres dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 18.07.2013

(Thomas Goßen)
Bürgermeister